**Interpellation Nr. 99 (Oktober 2026)**
betreffend Arbeitsbewilligung von Personen mit Schutzstatus S und unterschiedlicher Handhabung bei der «Bestrafung bei fahrlässiger Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung»

26.5381.01

Mit Beginn der Reaktivierung des Schutzstatus S für ukrainische Flüchtlinge im Jahr 2022 bestand bis Oktober 2025 eine Bewilligungspflicht für die Anstellung von Status S Flüchtlingen. Der Schutzstatus S war damals sowohl für Arbeitgebende als auch Behörden eine neue Herausforderung. Im Raum standen die Aussagen der damals zuständigen Bundesrätin, dass die ukrainischen Flüchtlinge rasch in den Arbeitsmarkt integriert werden sollten und die Behörden dabei die Bürokratie auf ein Minimum beschränken und dabei flexibel und pragmatisch vorgehen würden.

Aufgrund kürzlich erfolgter Medienberichte ist ersichtlich, dass sehr viele Arbeitgebende aufgrund der Aussagen des Bundes nicht wussten, dass es für die Anstellung von Schutzstatus S Flüchtlingen eine Arbeitsbewilligung benötigte. Diese Vorgabe war offensichtlich auch dem Kanton Basel-Stadt nicht bekannt, der eine ukrainische Lehrerin ohne entsprechende Bewilligung anstellte. Das Informationsdefizit führte – trotz Nachreichen der entsprechenden Gesuche - zu zahlreichen Strafverfahren «wegen fahrlässiger Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung» gegen die Arbeitgebenden. Gegen den Kanton wurde trotz gleichem Vergehen kein Strafverfahren eröffnet. Der Frust bei den betroffenen Arbeitgebenden ist gross! Es wurde mit zwei Ellen gemessen. Auch das Ausfüllen eines falschen Formulars wurde bestraft. Dem Interpellanten liegen Informationen vor, wonach ein Arbeitgebender für einen ukrainischen Flüchtling fälschlicherweise das Arbeitsformulargesuch für Aufenthaltsbewilligung B einreichte und die entsprechende Arbeitsbewilligung erhielt. Nachdem der Arbeitgebende den Fehler des falsch verwendeten Formulars bemerkte, informierte er das Amt für Wirtschaft und Arbeit, reichte das richtige Formular nach und wurde dafür mit einer entsprechenden Strafanzeige «belohnt». Viele Arbeitgebende wussten angesichts der verwirrenden Informationslage nicht, dass eine Bewilligungspflicht bestand, und haben alles andere als böswillig gehandelt. Zudem entstand für den Staat kein Schaden, da die entsprechenden Sozialleistungen bezahlt und die Lohneinkünfte der Geflüchteten mit allfälligen Unterstützungen verrechnet wurden.

Angesichts dieser Ausgangslage unterbreite ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

- Wie haben die zuständigen Ämter des Kantons potenzielle Arbeitgebende über die Bewilligungspflicht bei der Anstellung von Flüchtlingen mit Schutzstatus S informiert?
- Wurden die mit der Betreuung von ukrainischen Flüchtlingen speziell betrauten Ämter/Institutionen wie Sozialhilfe, Migrationsamt, RAV, GGG usf. über die Bewilligungspflicht informiert. Wurde diese Information an die arbeitssuchenden Flüchtlinge und potenziellen Arbeitgebenden weitergegeben?
- Wie ist zu erklären, dass im Gegensatz zu privaten Arbeitgebenden für dasselbe «Vergehen» beim Kanton (Erziehungsdepartement) kein Strafverfahren eingeleitet wurde?

Christophe Haller